#### **AUSFERTIGUNG**





# **Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg**

### im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

gegen

Bayerischer Rundfunk
Juristische Direktion
vertreten durch den Intendanten
Rundfunkplatz 1, 80300 München

- Beklagter -

wegen

Erhebung von Rundfunkbeiträgen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 7. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht augsburg, 7. Kammer,

#### am 25. September 2014

folgenden

# Gerichtsbescheid:

- Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen.
- Der Gerichtsbescheid ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

- Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen für den Zeitraum Januar 2013 bis Oktober 2013.
- Der Kläger war seit dem Jahr 2006 als privater Rundfunkteilnehmer mit einem Radio beim Beklagten gemeldet. Seit dem 1. Januar 2013 führt der Beklagte für den Kläger ein Beitragskonto mit einer Wohnung.
- Nach vorheriger Zahlungserinnerung setzte der Beklagte mit Bescheid vom 5. April 2013 gegenüber dem Kläger für dessen Wohnung einen Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 EUR nebst Säumniszuschlag in Höhe von 5,00 EUR für Januar 2013, insgesamt 22,96 EUR fest. Mit Bescheid vom 3. Mai 2013 wurden Rundfunkbeiträge für den Zeitraum Februar 2013 bis April 2013 in Höhe von 53,94 EUR und ein Säumniszuschlag von 5,00 EUR, insgesamt 58,94 EUR festgesetzt, mit Bescheid vom 1. September 2013 für den Zeitraum Mai 2013 bis Juli 2013 Rundfunkbeiträge in Höhe von 53,94 EUR und ein Säumniszuschlag von 8,00 EUR, insgesamt 61,94 EUR, sowie mit Bescheid vom 1. November 2013 für den Zeitraum August 2013 bis Oktober 2013 Rundfunkbeiträge in Höhe von 53,94 EUR und ein Säumniszuschlag von 8,00 EUR, insgesamt 61,94 EUR.
  - Gegen diese Bescheide legte der Kläger jeweils fristgerecht Widerspruch ein und beantragte jeweils die Aussetzung der Vollziehung. Die Bescheide seien rechtswidrig, da der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag formell und materiell verfassungswidrig sei und die Anforderung von Beiträgen den Kläger daher in seinen Grundrechten verletze.
- 5 Mit Widerspruchsbescheid vom 10.Januar 2014 wies der Beklagte den Widerspruch zurück.
- 2. Am 16. Februar 2014 erhob der Kläger Klage gegen den Bayerischen Rundfunk mit dem Antrag.

Au 7 K

7

9

10

die Bescheide des Beklagten vom 5. April 2013, 3. Mai 2013, 1. September 2013 und 1. November 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2014 aufzuheben.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, die Bescheide seien rechtswidrig, weil deren Rechtsgrundlage, der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, gegen
das Grundgesetz verstoße. Insbesondere sei der Rundfunkbeitrag kein Beitrag
sondern eine Steuer, da es am Charakter einer Vorzugslast fehle, den Ländern
fehle insoweit jedoch die Gesetzgebungskompetenz. Der Rundfunkbeitrag verletze zudem den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes, weil größere
Haushalte pro Kopf wesentlich geringere Beiträge zu bezahlen hätten, als z.B.
Ein-Personen-Haushalte. Weiter werde auch seine Informationsfreiheit verletzt,
weil er keinerlei Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutze zudem auch
kein TV-Gerät und keinen PC bzw. kein Notebook mit TV-Karte besitze. Wegen
der Einzelheiten der Klagebegründung wird auf die umfangreichen Schriftsätze
vom 16. Februar 2014 und 30. Juni 2014 Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

- Im Hinblick auf den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere liege in der Anknüpfung an das Innehaben
  einer Wohnung ein sachgerechtes Kriterium für die Beitragserhebung; es verstoße
  auch nicht gegen den Gleichheitssatz, Personen, die keinerlei Rundfunkempfangsgerät bereithielten, mit denjenigen gleichzusetzen, die Rundfunkgeräte bereithielten. Die geschuldeten Beträge würden längstens bis zum Abschluss des
  Verfahrens "mahn- und sollausgesetzt". Wegen der Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 31. März 2014 Bezug genommen.
- Mit Schreiben des Gerichts vom 5. Juni 2014 wurden die Beteiligen zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört.



- 13 Mit Beschluss des Gerichts vom 15. September 2014 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Beh\u00f6rdenakte Bezug genommen.

# Entscheidungsgründe:

- Die Entscheidung konnte im vorliegenden Fall durch Gerichtsbescheid ergehen, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO). Die Parteien wurden gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO zu dieser Form der Entscheidung angehört. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich.
- Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Die angegriffenen Beitragsbescheide des Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2014 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 17 1. Rechtsgrundlage für die Erhebung des streitgegenständlichen Rundfunkbeitrages im Jahr 2013 ist § 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.6.2011 GVBI S. 258, ber. S. 404, BayRS 2251-17-S) in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung. Nach dieser Vorschrift ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.
- Der Rundfunkbeitrag stellt ein neu konzipiertes Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dar. Er ist seit dem 1. Januar 2013 im privaten Bereich



für jede Wohnung und im nicht privaten Bereich für jede Betriebsstätte vom jeweiligen Inhaber zu entrichten (§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 RBStV) und tritt an die Stelle der früheren Rundfunkgebühr, die an die Person des Rundfunkteilnehmers anknüpfte, der ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereithielt (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags – RGebStV). Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegungen der Neuregelung war die statistisch belegte Tatsache, dass durch das Konglomerat von herkömmlichen Geräten, neuartigen Geräten (z.B. internetfähige PCs), stationären und mobilen Geräten in Deutschland in nahezu allen Wohnungen und Betriebsstätten die Möglichkeit zum Rundfunkempfang besteht (Gall/Schneider in Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Auflage, Rn. 25 vor RBStV).

- Soweit die Klägerseite die Auffassung vertritt, bei dem Rundfunkbeitrag würde es sich um eine Steuer handeln, verweist das Gericht auf die inzwischen hierzu ergangenen Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (Entscheidung vom 15.5.2014, Az.: Vf. 8-VII-12, Vf. 24-VII-12) und des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.5.2014 – VGH B 35.12 – juris).
- Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung, mit der er über erhobene Popularklagen entschieden hat, folgende Leitsätze aufgestellt:
- "2. Bei dem Rundfunkbeitrag handelt es sich um eine nichtsteuerliche Abgabe, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Sie ist sowohl im privaten wie auch im nicht privaten Bereich im Gegensatz zu einer Steuer nicht "voraussetzungslos" geschuldet, sondern wird als Gegenleistung für das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben.
- 3. Dem Charakter einer Vorzugslast steht nicht entgegen, dass auch die Inhaber von Raumeinheiten, in denen sich keine Rundfunkempfangsgeräte befinden, zahlungspflichtig sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen......"

.



- Die oben genannten Entscheidungen erachten die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung für verfassungskonform und erläutern insbesondere auch eingehend, warum es sich beim Rundfunkbeitrag um einen in der Zuständigkeit der Länder liegenden Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne handelt. Das erkennende Gericht schließt sich den in den vorgenannten Entscheidungen dargelegten Rechtsauffassungen an.
- Der Kläger ist unstreitig Inhaber einer Wohnung und insoweit beitragspflichtig (§ 2 Abs. 2 RBStV).
- Hierzu hat der Bayer. Verfassungsgerichtshof in der oben genannten Entscheidung vom 15. Mai 2014 den folgende Leitsätze aufgestellt:
  - "1. Die Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags über die Erhebung eines Rundfunkbeitrags im privaten Bereich für jede Wohnung (§ 2 Abs. 1 RBStV) und im nicht privaten Bereich für Betriebsstätten (§ 5 Abs. 1 RBStV) sowie für Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RBStV) sind mit der Bayerischen Verfassung vereinbar....
  - 3. Dem Charakter einer Vorzugslast steht nicht entgegen, dass auch die Inhaber von Raumeinheiten, in denen sich keine Rundfunkempfangsgeräte befinden, zahlungspflichtig sind. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwingt den Gesetzgeber nicht dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen......"
- 28 Auch der Verfassungsgerichthof Rheinland-Pfalz hält in seiner oben genannten Entscheidung vom 13. Mai 2014 die Anknüpfung an das Innehaben einer Wohnung für verfassungsgemäß.
- 4. Des Weiteren haben die vorgenannten Verfassungsgerichtshöfe ausgeführt, dass die Ausgestaltung der Beitragserhebung nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Jede gesetzliche Regelung müsse generalisieren. Dies gelte insbesondere bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie gerade im Abgabenrecht aufträten. Der Gesetzgeber sei daher gezwungen, aber auch berech-



tigt, seinen Entscheidungen ein Gesamtbild zugrunde zu legen und dieses in generalisierenden, typisierenden und pauschalierenden Regelungen umzusetzen. Damit unvermeidlich verbundene Härten allein verstießen nicht schon gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

- Die Rundfunkbeitragspflicht verstoße auch nicht gegen die Rundfunkempfangsfreiheit. Staatlich festgesetzte Entgelte für den Rundfunk könnten das Grundrecht der Informationsfreiheit nur verletzen, wenn sie darauf zielten oder wegen ihrer objektiven Höhe dazu geeignet wären, Interessenten von Informationen aus bestimmten Quellen fernzuhalten. Dies sei ersichtlich nicht der Fall. Bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder in sonstigen Härtefällen sehe § 4 RBStV im Übrigen zur Vermeidung unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen Befreiungsund Ermäßigungstatbestände vor. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwinge den Gesetzgeber nicht dazu, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen wollen. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit sei ebenfalls nicht verletzt.
- Das Gericht schließt sich den in den oben genannten Entscheidungen dargelegten Rechtsauffassungen auch insoweit an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für alle anderen Verfassungsorgane sowie für Gerichte und Behörden bindend sind.
- 5. Das entsprechende Vorbringen des Klägers verhilft daher der Klage nicht zum Erfolg. Insbesondere geht der Vortrag des Klägers, es liege eine Ungleichbehandlung vor, weil sich der zu zahlende Beitrag je nach Anzahl der Bewohner eines Haushalts um "mehrere hundert Prozent erhöhen oder verringern" könne, angesichts der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs zu Generalisierungs- und Pauschalierungsmöglichkeiten des Gesetzgebers ins Leere.
- Der Kläger macht außerdem eine Verletzung seiner Informationsfreiheit geltend, weil er keinerlei Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nutze und auch

kein Fernseh-Empfangsgerät besitze. Dass er aber keinerlei Rundfunkempfangsgerät, also auch kein Radio besitzt, trägt er schon selbst nicht vor. Bereits hinsichtlich des bisher geltenden Rundfunkgebührenrechts hat das Bundesverfassungsgericht jedoch entschieden, dass der Eingriff in die Informationsfreiheit, der in der Erhebung maßvoller Gebühren für die Bereithaltung von Empfangsgeräten liegt, gemäß Art. 5 Abs. 2 GG gerechtfertigt ist, wenn er auf gesetzlicher Grundlage erfolgt; als Mittel zu Finanzierung des öffentlichen Rundfunks ist er sowohl geeignet als auch erforderlich ist (BVerfG, B.v. 22.8.2012 – 1 BvR 199/11 – juris). Insoweit hat sich durch die Umstellung des Finanzierungssystems von der geräte- auf die wohnungsbezogene Bernessung nichts geändert, was nun zu einem unzulässigen Eingriff in die Informationsfreiheit des Klägers führen könnte. Zudem ist nochmals auf die oben zitierte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Bezug zu nehmen, wonach der Gesetzgeber nicht gezwungen ist, eine Befreiungsmöglichkeit für Personen vorzusehen, die keinen Gebrauch von der ihnen eröffneten Nutzungsmöglichkeit machen wollen.

- 6. Die Erhebung von Säumniszuschlägen beruht auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Bayerischen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge (Rundfunkbeitragssatzung) vom 19. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Januar 2013.
- 5 Die Beitragserhebung ist daher insgesamt zu Recht erfolgt.
- 7. Damit ist die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.
- 37 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO.
- 38 Der Gerichtsbescheid hat die Wirkung eines Urteils (§ 84 Abs. 3 Halbs. 1 VwGO).

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift:

Komhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:

Ludwigstr. 23, 80539 München oder

Postfachanschrift in München:

Postfach 34 01 48, 80098 München,

Hausanschrift in Ansbach:

Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

- 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
- 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf-
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- 4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

1301

Au 7 K

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

Anstelle der Zulassung der Berufung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten mündliche Verhandlung beantragen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen jeweils 4 Abschriften beigefügt werden.



#### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 205,80 EUR festgesetzt.



### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift:

Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.